

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Asendia - Anhang 2

Zollabwicklung in der Europäischen Union

Dieser Anhang 2 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) von Asendia ergänzt die Bestimmungen der AGB von Asendia über die Zollabwicklung und die Zahlung von Steuern und Abgaben für **Sendungen in die Europäische Union**. Sie integriert die neuen Mehrwertsteuerregeln, die in der Europäischen Union ab dem 1. Juli 2021 gelten.

1. Begriffserläuterungen

In diesem Anhang 2 zu den Asendia-AGB haben die nachstehend beschriebenen Begriffe die folgende Bedeutung:

Begriffe	Bedeutung
Asendia	Das Unternehmen der Asendia-Gruppe, das an einem Vertrag mit dem Kunden beteiligt ist.
Asendia Gruppe	Die Unternehmen, deren Aktienkapital und Stimmrechte mehrheitlich, direkt oder indirekt, von der Schweizer Asendia Holding AG gehalten werden.
Sendung	Zusammen verpackte Waren, die gleichzeitig von ein und demselben Lieferanten (dem Kunden) an ein und denselben Empfänger (den Verbraucher) versandt werden und unter ein und denselben Beförderungsvertrag/-auftrag fallen. Die Sendung kann die in den Asendia-AGB definierte Sendung umfassen.
Verbraucher	Der Endverbraucher, der die Waren beim Kunden gekauft hat.
Kunde	Die natürliche oder juristische Person, die an einem internationalen Fernverkauf von Waren an Verbraucher aus einem Land außerhalb der Europäischen Union („EU“) in ein EU-Land beteiligt ist, die direkt oder indirekt einen Vertrag mit Asendia geschlossen oder einen Auftrag an Asendia für die Beförderung von Sendungen und deren Lieferung an Verbraucher im Zielland erteilt hat. Der Kunde kann eine elektronische Schnittstelle sein, z. B. ein Marktplatz.
Zolldeklarant	Der Zollagent oder Postdienstleister, den Asendia ganz oder teilweise mit den Zollabfertigungsformalitäten und der Zahlung von Steuern und Abgaben beauftragt. Der Zolldeklarant kann als direkter Vertreter (Zollagent) handeln, wenn er im Namen und im Auftrag des Sendungseinführers handelt, oder er kann als indirekter Vertreter handeln, wenn er in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Sendungseinführers handelt.
Kundendokumentation	Die Dokumentation, die Asendia im Voraus vom Kunden zur Verfügung gestellt werden muss, um alle Formalitäten bezüglich Zollabfertigung, Sicherheit, Steuern und Abgaben zu erfüllen. Die Liste der Dokumente, die der Kunde vorab an Asendia übermitteln muss, ist in Artikel 3 unten aufgeführt.
Datensätze	Die elektronische Dokumentation, die für die Sicherheit, die Zollabfertigung und die Berechnung und Entrichtung von Steuern und Abgaben erforderlich ist, wie in den Artikeln 4, 5 und 6 unten beschrieben.
Elektronische Schnittstelle	Ein Steuerpflichtiger, der eine elektronische Schnittstelle wie eine Website, ein Portal, ein Gateway oder eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) betreibt, die den Fernabsatz von Waren ermöglicht. Ein Marktplatz kann eine elektronische Schnittstelle sein und nach den EU-Mehrwertsteuervorschriften als „angenommener Lieferant“ von Waren steuerpflichtig sein.
Verbrauchssteuerpflichtige Waren	Verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Alkohol und Tabakwaren.
Waren	Alle Waren, die in einer Sendung verschickt werden und möglicherweise Steuern und/oder Abgaben unterliegen.

HS-Code	Die relevante Klassifizierung für Waren, die nach dem Harmonisierten System der Weltzollorganisation in Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen der Europäischen Union eingeführt werden.
Intrinsischer Wert	Der Preis der Waren selbst, wenn sie zur Ausfuhr verkauft werden, ohne Transport- und Versicherungskosten (es sei denn, sie sind im Preis enthalten und werden in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen; in diesem Fall werden die Transport- und Versicherungskosten in den Datensätzen mit einem Wert von Null angegeben) und ohne alle anderen von den Zollbehörden feststellbaren Steuern und Abgaben.
IOSS	Die „Import One Stop Shop“-Regelung der Europäischen Union, die für die zentralisierte Steuerzahlung von Sendungen mit geringem Wert („LVC“, siehe die Definition unten) genutzt werden kann. Der Kunde muss an einem Fernabsatz von LVC beteiligt sein, um sich unter IOSS entweder als Lieferant der Waren oder als angenommener Lieferant zu registrieren, wenn der Kunde eine elektronische Schnittstelle wie ein Marktplatz ist.
LVC	Eine „Sendung mit geringem Wert“, d. h. eine Sendung, die Waren enthält, deren Werthaltigkeit bei der Einfuhr 150 € oder den Gegenwert in einer anderen Währung nicht übersteigt und die keine verbrauchssteuerpflichtigen Waren enthält.
Sendungen	Entsprechend den Anforderungen von Asendia verpackte und adressierte Briefpost, Dokumente, Waren, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften. Sendungen können auch unverpackt und/oder unadressiert sein, sofern das Leistungsangebot dies vorsieht.
Rücksendung(en)	Die Sendungen, die der Verbraucher in Übereinstimmung mit den mit dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen und dem anwendbaren lokalen Recht an den Kunden zurücksenden möchte.
Zuschläge	Zuschläge sind alle Kosten, die durch Anomalien bei der Abwicklung der Zollformalitäten im Vergleich zum normalen Verfahren der Zollanmeldung (Standard oder vereinfacht) entstehen. Zuschläge können von jedem Subunternehmer, den Asendia zur Erbringung der Dienstleistungen einsetzt (Spediteur, Zollanmelder, Abfertiger...) oder von Asendia selbst erhoben werden.
Steuerschuld	Die vom Kunden geschuldeten Steuern und Abgaben (einschließlich Bußgelder, Zinsen, Zuschläge, Kosten für die Lagerung und Vernichtung von Waren), mit deren Zahlung Asendia und ihr Zolldeklarant(en) im Zusammenhang mit den Zollformalitäten und Steuerzahlungsverpflichtungen gemäß dieser Anlage 2 zu den AGB von Asendia betraut sind.
Unzustellbar(e)	Die Sendung(en), die dem Verbraucher nicht zugestellt werden kann/können, z. B. im Falle einer falschen Adresse, der Unmöglichkeit, die Lieferung mit dem Verbraucher zu vereinbaren oder der Ablehnung der Sendung durch den Verbraucher.
MWST	Die Mehrwertsteuer, die auf die Werthaltigkeit der eingeführten Sendungen in dem Land erhoben wird, in dem sie an den Verbraucher geliefert werden.

2. Geltungsbereich von Anhang 2

Mit der Beauftragung von Asendia mit der Zustellung von Sendungen (wie in den AGB von Asendia definiert) und der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zollabfertigungsformalitäten und der Zahlung von Steuern und Abgaben für Sendungen in die Europäische Union erklärt sich der Kunde mit diesem Anhang 2 zu den AGB von Asendia einverstanden. Der vorliegende Anhang 2 gilt auch für Asendia-Kunden, die in der Europäischen Union als IOSS-Kunden registriert sind, für die Vorlage ihrer Sendungen bis zu einem Wert von 150 € (LVC) bei den Zollbehörden und deren Zollabfertigung.

3. Anforderungen an die Dokumentation des Kunden

Für jegliche Beförderung von Sendungen mit Waren in ein Land, in dem Zollabfertigungsformalitäten durchzuführen sind, muss der Kunde Asendia, je nach dem von Asendia in Anspruch genommenen Service, im Voraus die folgenden Kundenunterlagen übermitteln:

- die postalischen Dokumente (CN22/CN23) in Papierform;
- den S10-Barcode oder einen entsprechenden Barcode mit den Daten, die auf der Sendung angegeben werden müssen;
- die Rechnung(en) für die in der Sendung enthaltenen Waren für Transport- und Zollformalitäten (die Rechnung muss in der Sendung enthalten sein, wenn der Wert der Sendung 300 € nicht übersteigt, und außen an der Sendung angebracht sein, wenn der Wert 300 € übersteigt);
- die elektronischen Datensätze, die für die Sicherheit (insbesondere im Luftverkehr), für die Zollabfertigung und die Berechnung und Zahlung von Steuern und Abgaben erforderlich sind. Die besonderen Anforderungen, Modalitäten und Bedingungen für die Datensätze sind in den Artikeln 4 bis 6 beschrieben);
- die sonstigen Dokumente, die speziell für die Einfuhr der betreffenden Waren in die EU erforderlich sind;
- die Vollmacht, die zugunsten des Zollanmelders erforderlich ist, um die Zollabfertigungsformalitäten und die Zahlung von Steuern und Abgaben zu erfüllen, die vom Kunden unter den in Abschnitt 9 unten beschriebenen Bedingungen durch Annahme dieses Anhangs 2 zu den AGB oder der spezifischen Vollmacht, die der Kunde auf Anfrage von Asendia vorlegen kann, zu vereinbaren sind.

Darüber hinaus kann der Kunde auf Verlangen von Asendia verpflichtet werden, eine finanzielle Sicherheit zu leisten, wenn der Kunde eine Asendia-Lösung nutzt, bei der Steuern und Abgaben vom Verbraucher im Voraus an den Kunden gezahlt werden und die Zahlung dieser Steuern und Abgaben an die Zollbehörde vom Kunden an Asendia übertragen wird.

4. Allgemeine Anforderungen an Datensätze:

Der Kunde ist dafür verantwortlich, vollständige und korrekte Datensätze sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form für die Zollabfertigung und die Zahlung von Steuern und Abgaben (soweit zutreffend) bereitzustellen.

Der Inhalt der Datensätze ist vom jeweiligen Bestimmungsland, vom Wert und von der Art der in der Sendung enthaltenen Waren sowie von den vom Kunden in Anspruch genommenen Asendia-Diensten abhängig. Die Anforderungen an den Inhalt der Datensätze sind in der Dokumentation für das/die Asendia-Kennzeichnungsinstrument(e) beschrieben. Das/die Asendia-Kennzeichnungswerkzeug(e) kann/können dem Kunden jederzeit durch den Key Account Manager zur Verfügung gestellt werden, der die Geschäftsbeziehung im Namen von Asendia verwaltet.

Es gibt zwei Arten von Datensätzen:

- Ein vereinfachter elektronischer Datensatz kann für bestimmte Asendia-Dienste für Sendungen mit geringem Wert verwendet werden.
- Ein vollständiger Datensatz für die Zollabfertigung wird für andere Dienstleistungen benötigt, bei denen ein Standard-Zollabfertigungsverfahren durchgeführt werden muss, z. B. für Sendungen mit einer Werthaltigkeit von mehr als 150 € oder mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren.

Es wird dringend empfohlen, den vollständigen elektronischen Datensatz im Voraus an Asendia zu übermitteln, um die Bearbeitung und Lieferung der Sendung zu erleichtern. In einigen Fällen ist für bestimmte Asendia-Dienste die vorherige Bereitstellung der vollständigen Datensätze obligatorisch.

Die Kundendokumentation und die Datensätze dienen als Grundlage für die Beförderung und Zollabfertigung der Sendung.

Der Zollanmelder ist bei der Anmeldung der Waren bei den Zollbehörden auf die Kundendokumentation und auf die Datensätze angewiesen. Dies gilt auch für Kunden, die unter IOSS in der Europäischen Union registriert sind.

Fehlende oder fehlerhafte Angaben/Dokumente in den Unterlagen des Kunden und den Datensätzen können dazu führen, dass (i) die Zustellung der Sendung verzögert wird, (ii) sie beim Druck des Etiketts verweigert wird, (iii) sie während der Beförderung oder Verarbeitung der Sendung verweigert wird, oder (iv) sie bei der Zollabfertigung verweigert wird (siehe auch die Abschnitte 5, 6.1 und 6.2).

In jedem Fall müssen die Datensätze eine genaue Beschreibung der Waren durch den Kunden enthalten.

Die Angabe des HS-Codes der Waren in den Datensätzen wird dringend empfohlen. Fehlt der HS-Code in den Datensätzen, können dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Zollanmelder für die Vervollständigung des HS-Codes entstehen. Der Kunde ist als Lieferant der Waren (oder als angenommener Lieferant) am besten in der Lage, die richtige HS-Code-Klassifizierung zu bestimmen. Fehlt der HS-Code, ist er unvollständig oder offensichtlich ungenau, so kann der Zollanmelder nach bestem Wissen und Gewissen und auf der Grundlage der vom Kunden vorgelegten Warenbeschreibung einen HS-Code zuweisen. In diesem Fall erfolgt die Zuteilung eines HS-Codes durch den Zollanmelder auf Risiko des Kunden, und der Kunde haftet für jeden Fehler oder ungenauen HS-Code, der vom Zollanmelder zugeteilt wird.

5. Sicherheitsvorkontrollen (elektronische Vorabdaten):

Die elektronischen Datensätze enthalten Informationen, die von den Zollbehörden für die Sicherheitskontrolle im Luftverkehr benötigt werden. Diese müssen der Zollbehörde vor dem Versand der Sendungen durch Asendia in das Bestimmungsland mitgeteilt werden.

Asendia kann von der Zollbehörde des Bestimmungslandes Anweisungen erhalten und muss diese vor der Abfertigung der Sendung gewissenhaft beantworten.

Asendia kann sich mit dem Kunden in Verbindung setzen, um die von den Zollbehörden geforderten Informationen zu erhalten. Reagiert der Kunde nicht fristgerecht oder sendet die Zollbehörde die Nachricht „Nicht befördern“, wird die betreffende Sendung an den Kunden zurückgeschickt oder auf seine Kosten vernichtet. Die Asendia übernimmt keine Haftung für die Rücksendung oder Vernichtung der Sendung oder für die Verzögerung, die durch die Beantwortung der Mitteilung der Zollbehörde oder die Befolgung der Zollanweisungen entsteht.

Der Kunde haftet für jegliche Schäden aus der Beförderung von Gefahrgütern, gefährlichen Gütern, wie z. B. explosiven oder entflammaren Produkten, in der Sendung. Bitte beachten Sie Abschnitt 7.1 der AGB von Asendia.

6. Zollformalitäten/Datensätze/Steuerschuld:

6.1 Asendia und die Rechte und Pflichten der Kunden im Zusammenhang mit den Zollformalitäten:

Asendia ist verantwortlich für die Beförderung und Zustellung der ihr vom Kunden anvertrauten Sendungen sowie für die Erledigung der damit verbundenen Zollformalitäten über den Zollanmelder in Übereinstimmung mit dem vom Kunden genutzten Asendia-Service.

Asendia kann nach eigenem Ermessen:

- die Sendung auf Kosten des Kunden aussetzen oder an den Kunden zurücksenden, wenn die Kundenunterlagen oder die für die Zollformalitäten erforderlichen Datensätze fehlen oder unvollständig sind (in Papierform und in elektronischer Form, wie für die jeweilige Dienstleistung erforderlich);
- die Zollunterlagen nach bestem Wissen und Gewissen vervollständigen oder berichtigen, wenn eine Angabe fehlt, unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft ist, und zwar auf Risiko und Kosten des Kunden.

Der Kunde hält Asendia (und den Zollanmelder) schad- und klaglos in Bezug auf alle finanziellen Folgen, die sich aus falschen, fehlerhaften oder irreführenden Informationen oder Dokumenten ergeben, die Asendia im Rahmen von Zollformalitäten übermittelt wurden, einschließlich etwaiger Geldbußen, zusätzlicher Steuern, Zölle, Kosten für die Lagerung, Vernichtung oder Rücksendung der Waren und Zuschläge (als Bestandteile der Steuerschuld).

6.2 Steuerschulden - Zahlungsverpflichtungen

Der Kunde ist verpflichtet, die von Asendia (oder ihrem Zollanmelder) getragene Steuerschuld innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung durch Asendia gemäß den Artikeln 5.7 bis 5.9 der Asendia-AGB an Asendia zu zahlen.

Asendia kann die Erbringung der Asendia-Dienstleistungen an den Kunden bis zur vollständigen Begleichung der von Asendia oder dem/den Zollanmelder(n) an die Zoll-/Steuerbehörden zu zahlenden Steuerschuld aussetzen.

Der Kunde haftet für die Rückerstattung der Steuerschuld an Asendia, auch wenn die Sendung im Rahmen von DAP Incoterm versendet wurde und vom Verbraucher zurückgeschickt wird (falls der Retourenservice von Asendia angeboten wird) oder unzustellbar ist (siehe Abschnitt 7 unten). In diesem Fall umfasst die Steuerschuld die von Asendia getragenen Kosten für die Exportformalitäten für die an den Kunden zurückgesendeten Retouren und Unzustellbarkeiten sowie die vom Zollanmelder im Voraus gezahlten und von den örtlichen Behörden nicht erstatteten Steuern und Abgaben.

6.3 Besondere Vereinbarung:

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Zollanmelder in einigen Ländern der Europäischen Union das System der Besonderen Vereinbarung anwenden kann. In diesem Fall muss der Kunde den Verbraucher darüber informieren, dass der Mehrwertsteuersatz dem in diesem Land geltenden Normalsatz entspricht, unabhängig von der Art der Waren, und dass kein ermäßigter Steuersatz angewandt werden darf.

Die Besondere Vereinbarung gilt nicht, wenn der Kunde IOSS-registriert ist oder eine elektronische Schnittstelle ist, die am Fernabsatz von Waren an Verbraucher beteiligt ist, wie z. B. ein Marktplatz.

7. Rücksendungen und Unzustellbarkeiten

7.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich mit Asendia vereinbart, umfassen die Transport- und Lieferdienste von Asendia nicht die Rücksendung der Sendung an den Kunden, und Asendia übernimmt in dieser Hinsicht keine Haftung.

7.2 Asendia wird sich nach besten Kräften bemühen, die unzustellbaren Waren an den Kunden zurückzusenden.

Asendia übernimmt keine Garantie dafür, dass die unzustellbaren Waren dem Kunden zurückgegeben werden können und dass die Steuern und Abgaben (falls im Voraus bezahlt) zurückerstattet werden. Dieser Prozess hängt weitgehend von den örtlichen Gepflogenheiten und Praktiken ab, die nicht der Kontrolle von Asendia unterliegen.

8. Vollmacht:

Indem er Asendia mit der internationalen Beförderung und Zustellung seiner Sendung(en) betraut und die damit verbundenen Zollformalitäten erledigt:

(a) beauftragt der Kunde Asendia hiermit, im Namen und im Auftrag des Kunden zu handeln, alle Einfuhr-/Ausfuhranmeldungen vorzunehmen und alle damit verbundenen Steuern, Abgaben und Bußgelder an die Zollbehörden zu zahlen, für die Asendia (oder der Zollanmelder) als Zollanmelder haftbar sein kann, und sich die fälligen Beträge bei der Wiederausfuhr der Waren gutschreiben zu lassen;

(b) der Kunde ermächtigt Asendia, die Zollabfertigung in allen Angelegenheiten mit den Zoll- und Steuerbehörden gegebenenfalls an einen Zollanmelder seiner Wahl zu delegieren;

(c) der Kunde erklärt, dass er vom Verbraucher eine Vollmacht erhalten hat, um die Zollformalitäten (und ggf. die Zahlung von Steuern und Abgaben) für die Einfuhr dieser Waren in das Land, in dem der Verbraucher ansässig ist, gemäß den örtlichen Vorschriften zu erledigen.

9. Incoterms und Handelsbedingungen

9.1 Es sei denn, der Zollanmelder wird vorab darüber informiert, dass der Verkäufer der Waren in der Europäischen Union im IOSS registriert ist:

(i) die Sendung gilt als versandt unter dem DAP-Incoterms „Geliefert am Bestimmungsort“. Bitte beachten Sie die Incoterms der Internationalen Handelskammer:

<https://iccwbo.org/resources-for-business/incoterms-rules/incoterms-2020/>

Dies bedeutet, dass der Verbraucher für die Zollanmeldung und die Entrichtung der Steuerschuld haftet, sofern dies der Fall ist;

(ii) der Adressat als Käufer der Waren (der Verbraucher) und als Importeur in dem Land gilt, in dem die Waren geliefert werden.

9.2 Falls der Kunde im Rahmen des IOSS-Systems der EU registriert ist, muss der Kunde seine Mehrwertsteuer-IOSS-Registrierungsnummer zusammen mit seinen elektronischen Datensätzen an Asendia übermitteln, damit diese an den Zollanmelder innerhalb der EU weitergeleitet werden kann. Wenn der IOSS-registrierte Kunde diese Informationen nicht mitteilt, gilt die Sendung als unter DAP Incoterm versandt und Asendia und deren Zollanmelder sind nicht für die Berechnung der Mehrwertsteuer gegenüber dem Verbraucher verantwortlich.

9.3 Für alle von Asendia angebotenen Beförderungs- und Lieferlösungen, die auf der Vorauszahlung von Steuern und Abgaben durch den Kunden beruhen, wie z. B. DDP- oder DTP-Lösungen („DTP“ ist kein Incoterm, sondern ein Handelsbegriff, bei dem die Steuern und Abgaben im Voraus vom Verbraucher an den Kunden gezahlt werden, wobei der Kunde und der Zollanmelder auf der Grundlage eines DAP-Incoterm haftbar bleiben), haftet der Kunde gegenüber Asendia für die fristgerechte Zahlung aller Steuern und Abgaben gemäß den mit Asendia vereinbarten Vertragsbedingungen und dem Recht des Landes/der Länder, in dem/denen die Zollabfertigungsformalitäten erfüllt werden. Die Asendia kann nach eigenem Ermessen die vom Kunden geleistete Finanzgarantie (siehe Abschnitt 12 unten) zur Erstattung der Steuerschuld verwenden.

10. Kunden mit IOSS-Registrierung

Wenn der Kunde IOSS-registriert ist (oder der Kunde, der die Waren unter Nutzung der Dienstleistungen des Kunden verkauft), muss der Kunde:

- **NICHT** seine (oder die seines Kunden) Mehrwertsteuer-IOSS-Registrierungsnummer auf dem der Sendung beigefügten Transportdokument in Papierform angeben.
- seine Mehrwertsteuer-IOSS-Registrierungsnummer (oder die seines Kunden) **NUR** mit den elektronischen Datensätzen mitteilen, um die Mitteilung der Mehrwertsteuer-IOSS-Registrierungsnummer auf eine begrenzte Anzahl von Personen in der Logistikkette zu beschränken.

Asendia wird sich nach besten Kräften bemühen, (i) die MwSt.-IOSS-Registrierungsnummer des Kunden vertraulich zu behandeln, soweit dies mit dem Zollanmeldeverfahren vereinbar ist, und (ii) die Kommunikation mit dem für die Zollformalitäten im betreffenden Land der Europäischen Union zuständigen Zollanmelder auf einer Need-to-know-Basis zu organisieren. Asendia haftet nicht für die versehentliche Weitergabe der Mehrwertsteuer-IOSS-Registrierungsnummer des Kunden (oder seines Kunden) an Dritte oder für deren Weitergabe durch Dritte.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für IOSS-registrierte Unternehmen in bestimmten Ländern Zuschläge für die Zollabfertigungsformalitäten anfallen können.

Wenn der Kunde nicht IOSS-registriert ist, aber der Abnehmer des Kunden ein Verkäufer von Waren ist, der IOSS-registriert ist, muss der Kunde Asendia die Identität des Verkäufers und seine Mehrwertsteuer-IOSS-Registrierungsnummer unter den oben beschriebenen Bedingungen mitteilen.

11. Finanzielle Garantie

Wie in Abschnitt 3 beschrieben, kann Asendia eine finanzielle Garantie vom Kunden verlangen, um die Steuern und Abgaben zu decken, die Asendia (über den Zollanmelder) im Namen des Kunden zu zahlen hat, der die Steuern und Abgaben und Zuschläge vom Verbraucher im Bestimmungsland erhoben hat.

Die finanzielle Garantie dient der Begleichung der Steuerschuld, einschließlich etwaiger zusätzlicher Kosten wie Bußgelder, Lagerungs- und/oder Vernichtungskosten, die von den Zollbehörden in einem Transit- oder Bestimmungsland auferlegt werden.

Die Bedingungen der finanziellen Garantie müssen in einer für Asendia zufriedenstellenden Form festgelegt werden. Die finanzielle Garantie kann in Form einer Kautions- oder einer Bankgarantie auf erstes Anfordern geleistet werden und muss mindestens neunzig (90) Tage der Zahlungsverpflichtungen des Kunden für Steuern und Abgaben abdecken, die der Kunde im Rahmen der Zollabfertigungsdienste Asendia anvertraut hat (oder einen anderen Mindestabdeckungszeitraum, den Asendia auf der Grundlage ihrer Risikobewertung verlangt). Der Betrag der finanziellen Garantie muss innerhalb von vier (4) Kalendertagen nach Aufforderung durch Asendia angepasst werden, um den von Asendia geforderten Mindestzeitraum für die Zahlung von Steuern und Abgaben abzudecken.

Asendia kann jede Dienstleistung für den Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung aussetzen, wenn die finanzielle Garantie nicht ausreicht, um das Risiko von Asendia und ihrem Zollanmelder(n) abzudecken. Asendia haftet nicht für die Folgen einer solchen Aussetzung der Dienstleistungen.

Dem Kunden wird empfohlen, die finanzielle Garantie im Voraus zu erhöhen, um das finanzielle Risiko während der Spitzenzeiten des Kundengeschäfts abzudecken und eine Aussetzung der Dienstleistungen aufgrund einer unzureichenden finanziellen Garantie zu vermeiden.

12. Haftung und Recht auf Schadenersatz

Zusätzlich zu den in diesem Anhang 2 zu den Asendia-AGB beschriebenen spezifischen Haftungsregeln wird die jeweilige Haftung von Asendia und des Kunden für die Dienstleistungen der Zollabfertigung, der Zahlung von Steuern und Abgaben durch die Asendia-AGB geregelt.

Wird die Haftung von Asendia für eine Nichterfüllung der in diesem Anhang 2 zu den Asendia-AGB beschriebenen Dienstleistungen der Zollabfertigung und der Zahlung von Steuern und Abgaben nachgewiesen, so übersteigt die Haftung von Asendia nicht den Wert der betreffenden Dienstleistung, die Asendia dem Kunden in Rechnung stellt. Asendia haftet nur für direkte Schäden, die dem Kunden entstanden sind, und haftet nicht für Folgeschäden, einschließlich Umsatzverlusten, Gewinnverlusten, Vertragsverlusten und Imageverlusten.

© Asendia, Januar 2022

© Asendia Austria GmbH, eingetragen beim Landesgericht Wiener Neustadt unter der Nummer FN 77693 f, Aktienkapital von EUR 50'870,98; Eingetragene Adresse und Hauptgeschäftssitz: Josef Ressel-Straße 8, 2362 Biedermannsdorf, Österreich.